

Verordnung über die Gebühren für Nachführungsarbeiten in der amtlichen Vermessung

Änderung vom 18. August 2009

GS 36.1170

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 25. November 1997¹ über die Gebühren für Nachführungsarbeiten in der amtlichen Vermessung wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Buchstaben g und h

¹ Im Unterkapitel 332, Büroarbeiten, des Kapitels 5.2 der Honorarordnung 33 gelten folgende Modifikationen:

- g. zusätzlich gilt: Position 3320.16 Erfassung/Löschung eines projektierten Gebäudes:
 - Auftrag (AUFTR), PS 4, Tarifpreis VN pauschal Fr. 26.85, Preisbasis 2009
- h. zusätzlich gilt: Position 3323.116 Koordinatenberechnung/-löschung Grundriss projektierte Hauptfassade:
 - Gebäudeeinheit (GEBE), PS4, Tarifpreis VN pauschal Fr. 64.65, Preisbasis 2009

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Liestal, 18. August 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin